S 12 RJ 1375/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 1375/97 A
Datum	23.09.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 111/03
Datum	08.07.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 23. September 2002 abgeÃ¤ndert und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 19. MÃ¤rz 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. Juli 1997 in vollem Umfang abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten beider RechtszÃ¼ge sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine Rente wegen verminderterer ErwerbsfÃ¤higkeit vor Beginn der Altersrente am 01.03.2003.

Der 1938 in Bosnien geborene und dort lebende KlÃ¤ger war zwischen August 1972 und Oktober 1981 in der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt und anschlieÃ□end abwechselnd arbeitsunfÃ¤hig und arbeitslos gemeldet bis November 1985. In seiner Heimat war der KlÃ¤ger zuvor von 1956 bis 1972 beschÃ¤ftigt. Er bezieht dort seit 15.02.1996 eine Invalidenrente.

Die 1984 und 1989 beim deutschen VersicherungstrÃ¤ger u.a. wegen Magenleidens

(2/3-Magenresektion nach Bilroth II) gestellten RentenantrÃ¤ge blieben erfolglos (Bescheide der Beklagten vom 01.02.1985 und 05.02.1990, letzterer nach stationÃ¤rer Begutachtung in der Ãrztlichen Gutachterstelle Regensburg vom 08. bis 10.01.1990). Nach Abschluss des ersten Rentenverfahrens erhielt der KlÃ¤ger auf seinen Antrag mit Schreiben der Beklagten vom 08.08.1985 einen Versicherungsverlauf an seine Heimatadresse Ã¼bersandt.

Den streitgegenstÃ¤ndlichen Rentenantrag stellte der KlÃ¤ger am 29.11.1995. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 26.06.1996 ab und fÃ¼hrte dazu aus, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Rentenanspruchs seien â ausgehend von einem denkbaren Versicherungsfall im Zeitpunkt der Antragstellung â nicht erfÃ¼llt. Zwar sei die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren erfÃ¼llt, es seien aber nicht in den letzten fÃ¼nf Jahren vor der Antragstellung mindestens drei Jahren mit Pflichtbeitragszeiten belegt. In dem maÃgebenden Zeitraum vom 29.11.1990 bis 28.11.1995 seien keine Pflichtbeitragszeiten vorhanden. Auch sei die geltend gemachte Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit nicht in Folge besonderer UmstÃ¤nde (z.B. durch Arbeitsunfall etc.) eingetreten, durch die die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfÃ¼llt sei (Â§Â§ 53, 245 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI -). SchlieÃlich sei in der Zeit vom 01.01. 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der mÃ¶glichen Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht jeder Kalendermonat mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt: Insoweit seien die Monate von Dezember 1985 bis Dezember 1994 unbelegt. FÃ¼r diese Zeiten sei auch eine nachtrÃ¤gliche Beitragsentrichtung nicht mehr mÃ¶glich.

Den nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingegangenen Widerspruch des KlÃ¤gers wertete die Beklagte im Einvernehmen mit diesem als ÃberprÃ¼fungsantrag. Der KlÃ¤ger machte insoweit geltend, er sei zwischen November 1990 und November 1995 in Bosnien arbeitslos gemeldet gewesen; er lebe in schlechter gesundheitlicher und finanzieller Situation. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 19.03.1997 erneut wegen des Fehlens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen im Zeitpunkt der Antragstellung im Jahre 1995 eingetretenen Leistungsfall ab.

Der hiergegen erhobene Widerspruch, mit dem der KlÃ¤ger unter anderem auf einen Arbeitsunfall im Jahre 1974 mit Kopfverletzungen verwies, wurde mit Widerspruchsbescheid vom 21.07.1997 zurÃ¼ckgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, es bestehe kein Anspruch auf RÃ¼cknahme des ablehnenden Bescheides vom 26.06.1996, da dieser nicht unrichtig sei. Bei einem angenommenen Versicherungsfall im Zeitpunkt der Antragstellung (1995) seien die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach Â§ 43 Abs.1 Nr.2 i.V.m. Abs.3 und 4 SGB VI und Â§ 240 SGB VI bzw. Â§ 44 Abs.1 Nr.2 und Abs.4 SGB VI i.V.m. Â§ 43 Abs.3 und 4 und Â§ 241 SGB VI nicht erfÃ¼llt. Dabei sei aus GrÃ¼nden der Verwaltungsvereinfachung eine Aussage darÃ¼ber, ob Ã¼berhaupt eine Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit eingetreten sei, nicht getroffen worden. Der Einwand, Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit sei aufgrund eines Arbeitsunfalls im Jahre 1984 eingetreten, treffe nicht zu. Bereits mit bestandskrÃ¤ftigen Bescheiden vom 01.02. 1985 und 05.02.1988 (zutreffend: 1990) sei festgestellt worden, dass zum

damaligen Zeitpunkt Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht eingetreten sei; die Voraussetzungen der Â§Â§ 43 Abs.4, 44 Abs.4 i.V.m. 43 Abs.4 SGB VI seien damit nicht gegeben.

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) legte der KlÃ¤ger seinen 1982 vom Versorgungsamt MÃ¼nchen II ausgestellten Schwerbehindertenausweis vor (GdB 70, nach Angaben des KlÃ¤gers wegen "Teilausschneidung des Magens, rezidivierende Cholecystitis, Verlust des linken Zeigefingers und Grundgelenkes"; gÃ¼ltig bis Juni 1985). Er gab an, als Schwerbehinderter in Deutschland keine Arbeit und dann keine AufenthaltsverlÃ¤ngerung mehr bekommen zu haben; nach seiner RÃ¼ckkehr in das ehemalige Jugoslawien habe er von seiner Frau gelebt, die inzwischen gestorben sei. Seit 1982 werde er in Bosnien in der Neuropsychiatrischen Klinik behandelt und bekomme inzwischen eine geringe Rente.

Der KlÃ¤ger legte verschiedene handschriftliche Rezeptverschreibungen wegen paranoider Psychose aus den Jahren 1988, 1989, 1997 und 1999 vor, ferner einen orthopÃ¤dischen und nervenÃ¤rztlichen Befund aus 1995 sowie Behandlungberichte Ã¼ber stationÃ¤- re Aufenthalte in der Neuropsychiatrie in den ZeitrÃ¤umen vom 26.04. bis 08.05.1985, 05.02. bis 07.03.1986 und 21.08. bis 09.09.1988.

Das SG lieÃ den KlÃ¤ger auf nervenÃ¤rztlichem, orthopÃ¤dischem und internistischem Fachgebiet untersuchen und begutachten. In seinem Gutachten vom 18.06.2001 diagnostizierte der Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.R. einen beginnenden hirnorganischen Abbauprozess, eine organisch gefÃ¤rbte schwere Depression sowie eine Funktionsbehinderung der WirbelsÃ¤ule mit Nerven- und Muskelreizerscheinungen. Der Gutacher beschrieb die beim KlÃ¤ger vorhandene typische Symptomatik einer schweren Depression (deutlich eingeschrÃ¤nkte affektive SchwingungsfÃ¤higkeit, Niedergeschlagenheit, InsuffiziengefÃ¼hle, VersagensÃ¤ngste, Ãberforderungs- und ÃberlastungsgefÃ¼hle etc.) sowie die beginnende hirnorganische WesensÃ¤nderung mit starker BeeintrÃ¤chtigung der Auffassungsgabe, Aufmerksamkeit, geistigen LeistungsfÃ¤higkeit und nervlichen Belastbarkeit. Er vertrat die Auffassung, der KlÃ¤ger kÃ¶nne seit dem Zeitpunkt seiner Untersuchung nurmehr leichte Arbeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen, ohne besonderen Zeitdruck, ohne Nacht- und Schichtdienst sowie ohne besondere Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit unter zwei Stunden tÃ¤glich verrichten.

Der OrthopÃ¤de Dr.S. erhob im Gutachten vom 19.06.2001 BewegungseinschrÃ¤nkungen der GesamtwirbelsÃ¤ule ohne wesentliche neurologische Symptomatik, eine BewegungseinschrÃ¤nkung der linken Schulter sowie Knie- und HÃ¼ftarthrosen. Er legte dar, dass zu der psychischen Verlangsamung eine kÃ¶rperlich bedingte BewegungseinschrÃ¤nkung und Verlangsamung hinzukomme. Lohnbringende Arbeiten seien auch nach seiner Auffassung, wie schon vom Vorgutachter festgestellt, ab dem Zeitpunkt des Untersuchungstermins nicht mehr mÃ¶glich; denkbar seien lediglich auf dem

allgemeinen Arbeitsmarkt leichte Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung unter zwei Stunden tÃ¤glich.

Der Internist und Sozialmediziner Dr.P. fand beim KlÃ¤ger nach klinischer Untersuchung und Erhebung von Zusatzbefunden (Echokardiogramm, Oberbauchsonographie, RÃ¶ntgen-Thorax in zwei Ebenen, Ruhe-EKG, Ruhe-Spirometrie, Blutgaserhebung und Labordiagnostik) neben den vordiagnostizierten GesundheitsstÃ¶rungen auf orthopÃ¤dischem und nervenÃ¤rztlichen Gebiet eine EinschrÃ¤nkung der SehfÃ¤higkeit, deutliche Hinweise auf eine arterielle Verschlusskrankheit der unteren ExtremitÃ¤ten, ein kontrollbedÃ¼rftiges Magenleiden sowie kontrollbedÃ¼rftige Herzbeschwerden. Nach seinen AusfÃ¼hrungen standen die Beschwerden auf nervenÃ¤rztlichem Gebiet im Vordergrund. Er empfahl eine gastroskopische AbklÃ¤rung im Hinblick auf die Magenbeschwerden sowie eine AbklÃ¤rung bezÃ¼glich der vorhandenen Hinweise auf eine arterielle Verschlusskrankheit (fehlende Pulse im Bereich der unteren ExtremitÃ¤ten) und schloss sich im Ãbrigen wegen deutlicher Hinweise auf eine coronare Herzerkrankung mit Herzinsuffizienz der Auffassung der Vorgutachter Ã¼ber eine nurmehr unter zwei Stunden liegende LeistungsfÃ¤higkeit mit den dort genannten qualitativen EinschrÃ¤nkungen an. ZusÃ¤tzlich sollten nach seinen Feststellungen TÃ¤tigkeiten mit besonderer Anforderung an das SehvermÃ¶gen entfallen (Gutachten vom 18./19.06.2001).

Im Hinblick auf das Ergebnis der Beweisaufnahme erkannte die Beklagte den Eintritt der vollen Erwerbsminderung seit 19.06. 2001 an, verwies aber auf die insoweit fehlenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine RentengewÃ¤hrung.

Das SG wies in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 23.09.2002 darauf hin, dass die Beklagte den KlÃ¤ger anlÃ¤Ãlich einer Ãbersendung eines Versicherungsverlaufs im August 1985 nicht Ã¼ber das Erfordernis der Aufrechterhaltung der Rentenanwartschaft aufgeklÃ¤rt habe, was insbesondere vor dem Hintergrund der vom KlÃ¤ger damals mitgeteilten RÃ¼ckkehr in seine Heimat hÃ¤tte erfolgen mÃ¼ssen. Die Beklagte nahm dazu dahingehend Stellung, dass auch aus ihrer Sicht seinerzeit eine umfassende AufklÃ¤rung hÃ¤tte erfolgen mÃ¼ssen; dennoch kÃ¶nne nicht davon ausgegangen werden, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen seit 20.06. 2001 bestehenden Leistungsfall aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs gegeben seien, denn es bestÃ¼nden keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft tatsÃ¤chlich freiwillige BeitrÃ¤ge entrichtet hÃ¤tte.

Das SG verpflichtete die Beklagte mit Urteil vom 23.09.2002 zur GewÃ¤hrung von Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer ab 01.07.2001 und wies im Ãbrigen die Klage ab. Es stÃ¼tzte sich auf das Ergebnis der Beweisaufnahme, die fÃ¼r quantitative EinschrÃ¤nkungen des LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers in der Zeit vor Juni 2001 keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte erbracht habe, und fÃ¼hrte weiter aus, entgegen der Auffassung der Beklagten seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r den in Frage stehenden Leistungsfall am 19.06.2001 nach Â§ 241 Abs.2 SGB VI aufgrund eines

sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs erfÃ¼llt, da die Beklagte bei Ãbersendung des Versicherungsverlaufs im Jahre 1985 den KlÃ¤ger nicht auf das Erfordernis der Aufrechterhaltung der Rentenanwartschaft hingewiesen habe; der KlÃ¤ger hÃ¤tte im Falle des ordnungsgemÃ¤Ãen Hinweises auf die Problematik der Rentenanwartschaft das Notwendige keinesfalls allein durch die Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung veranlassen kÃ¶nnen, sondern ebenso durch die deutlich niedrigeren freiwilligen BeitrÃ¤ge zur damaligen jugoslawischen Rentenversicherung oder durch andere Schritte, wie etwa einen alsbaldigen weiteren Rentenantrag mit Einlegung zulÃ¤ssiger Rechtsmittel (der nach Â§ 1420 Abs.2 Reichsversicherungsordnung â RVO â a.F. die Frist fÃ¼r die Entrichtung der BeitrÃ¤ge bis zum Eintritt des Leistungsfalles hinausschob). Die von der Beklagten angesprochene Frage einer KausalitÃ¤t zwischen unterlassener AufklÃ¤rung und unterbliebener Beitragsentrichtung sei damit nicht entscheidungserheblich: zur Aufrechterhaltung der Rentenanwartschaft hÃ¤tte es der BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung nicht bedurft.

Mit ihrer Berufung gegen diese Entscheidung macht die Beklagte geltend, die Auffassung des Erstgerichts kÃ¶nne einer ÃberprÃ¼fung nicht standhalten. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch setze neben einer Falschberatung des VersicherungstrÃ¤gers zwingend voraus, dass diese Falschberatung fÃ¼r den beim Betroffenen eingetretenen sozialrechtlichen Nachteil kausal sei. Die kausale VerknÃ¼pfung sei bei der Frage, ob freiwillige BeitrÃ¤ge bei ordnungsgemÃ¤Ãer AufklÃ¤rung entrichtet worden wÃ¤ren, nur dann gegeben, wenn der Betroffene bereit und finanziell dazu in der Lage gewesen wÃ¤re, die erforderlichen BeitrÃ¤ge fortlaufend zu entrichten. Das Erstgericht habe es unterlassen, hierzu Feststellungen zu treffen. BezÃ¼glich der Unterbrechung der Beitragszahlungsfrist des Â§ 197 Abs.2 SGB VI durch Einlegung von Rechtsbehelfen oder Stellung neuer AntrÃ¤ge sei nicht ersichtlich, warum der KlÃ¤ger wegen der fehlenden AufklÃ¤rung Ã¼ber die MÃ¶glichkeit der Anwartschaftserhaltung durch Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge von der Einlegung von Rechtsbehelfen abgehalten worden wÃ¤re. Auch erscheine das Beschreiten des Rechtsweges allein zum Zwecke der Unterbrechung der Fristen des Â§ 197 Abs.2 SGB VI rechtsmiÃbrÃ¤uchlich und gewÃ¤hrleiste darÃ¼ber hinaus in der Regel nicht die MÃ¶glichkeit einer lÃ¼ckenlosen Belegung Ã¼ber lÃ¤ngere ZeitrÃ¤ume hinweg.

WÃ¤hrend des Berufungsverfahrens bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 04.08.2003 dem KlÃ¤ger eine Altersrente nach Â§ 35 SGB VI ab 01.03.2003.

Der zunÃ¤chst zustÃ¤ndige Senat zog die Akten des Versorgungsamtes MÃ¼nchen II bei und fragte beim KlÃ¤ger an, wovon er zwischen 1984 und 1996 seinen Lebensunterhalt bestritten habe und ob er zu freiwilligen BeitrÃ¤gen zur Rentenversicherung in der Lage gewesen sei. Der KlÃ¤ger gab dazu mit Schreiben vom 17.11.2003 an, er habe eine Zeitlang von geringen Ersparnissen gelebt, ab 1992 von der HumanitÃ¤rhilfe und von Freunden, insbesondere habe ihm ein Freund namens R. S. mehrere Male Mehl gegeben, so dass er Brot gehabt habe; fÃ¼r die Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung wÃ¼rde er Geld leihen.

Der Senat erhob Beweis Ã¼ber den Gesundheitszustand und die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers im Zeitraum von Dezember 1983 bis 19.06.2001 durch ein psychiatrisches Gutachten nach Aktenlage der Ãrztin fÃ¼r Psychiatrie und Sozialmedizin Dr.M â¦ In ihrem vom 16.03.2004 datierenden Gutachten setzte sich diese ausfÃ¼hrlich mit der gesamten bisherigen Aktenlage auseinander und zeigte auf, dass der in Deutschland auf dem Bau und zuletzt als Malergehilfe tÃ¤tig gewesene KlÃ¤ger bereits sei etwa 1985 an erheblichen psychischen StÃ¶rungen gelitten habe, wobei jedoch die begutachtenden Ãrzte der Invalidenkommission im Jahre 1989 noch nicht von einer dauerhaften erheblichen Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit ausgegangen, sondern erst anlÃ¤Ãlich der Begutachtung am 14.02.1996 zu entsprechenden Feststellungen (Verlust der ArbeitsfÃ¤higkeit fÃ¼r jegliche Arbeiten) gelangt seien. BezÃ¼glich der von Dr.R. in seinem Gutachten vom 18.06.2001 beschriebenen Symptome und erhobenen Befunde fÃ¼hrte sie aus, diese wiesen auf ausgeprÃ¤gte psychische StÃ¶rungen in verschiedenen psychischen Funktionsbereichen hin; deshalb und insbesondere auch bei BerÃ¼cksichtigung des langjÃ¤hrigen Krankheitsverlaufs, wie er sich aus den bosnischen Unterlagen ergebe, sei davon auszugehen, dass die von Dr.R. beschriebene Symptomatik nicht plÃ¶tzlich aufgetreten sei, sondern sich allmÃ¤hlich ent- wickelt habe; zwar hÃ¤tten 2001 keine akut-psychotischen Symp- tome mehr bestanden, vielmehr habe eine Minus-Symptomatik bei Psychose (Minderung des Antriebs, der Ausdauer, der Energie, der allgemeinen psychischen BelastungsfÃ¤higkeit, ferner AbschwÃ¤chung der emotionalen ResonanzfÃ¤higkeit) im Vordergrund gestanden; eine solche sei aber schon anlÃ¤Ãlich der Begutachtung durch die Invalidenkommission am 14.02.1996 beschrieben worden. Es sei daher nicht nachvollziehbar, weshalb Dr. R. erst ab Untersuchungstag am 18.06.2001 von einem erheblich verminderten LeistungsvermÃ¶gen ausgehe. Vielmehr sei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bereits ab der Begutachtung am 14.02.1996 ein erheblich vermindertes LeistungsvermÃ¶gen auch in zeitlicher Hinsicht anzunehmen, nÃ¤mlich zunÃ¤chst ein LeistungsvermÃ¶gen von tÃ¤glich unter halbschichtig (Diagnosen insoweit: neurotisch-depressive PersÃ¶nlichkeitsentwicklung, psychosomatische Beschwerden, psychovegetatives Syndrom, Zustand nach Magenresektion Billroth II, Zustand nach Amputation des linken Zeigefingers nach Verletzung); dieses LeistungsvermÃ¶gen sei dann aufgrund des Fortschreitens der chronisch-psychotischen Erkrankung mit weitgehender Therapieresistenz weiter abgesunken und hÃ¤tte spÃ¤testens ab Begutachtung durch Dr.R. am 18.06.2001 â auch wegen des zusÃ¤tzlich beginnenden hirnorganischen Abbauprozesses â zu einem nurmehr tÃ¤glich unter zweistÃ¼ndigen LeistungsvermÃ¶gen unter Beachtung der verschiedenen qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen gefÃ¼hrt. BezÃ¼glich dieser qualitativen EinschrÃ¤nkungen vertrat die Gutachterin die Auffassung, der KlÃ¤ger habe ab 1983 keine qualifizierten Arbeiten mehr verrichten kÃ¶nnen, sondern nurmehr anspruchslose HilfstÃ¤tigkeiten mittelschwerer Art, immerhin seien aber bis 14.02.1996 noch TÃ¤tigkeiten eines PfÃ¶rtners ohne GefÃ¤hrdung der Rechtsgesundheit mÃ¶glich gewesen, danach seien mit dem weiteren Absinken des LeistungsvermÃ¶gens diese TÃ¤tigkeiten nicht mehr ausfÃ¼hrbar gewesen.

Die Beklagte schloss sich aufgrund einer prÃ¼fÃ¤rztlichen Stellungnahme des Dr.L. vom 11.05.2004 der Auffassung der Dr. M. an, dass mit hinreichender

Wahrscheinlichkeit bereits ab Begutachtung durch die Invalidenkommission am 14.02.1996 ein erheblich vermindertes LeistungsvermÃ¶gen auch in zeitlicher Hinsicht bestanden habe. Sie erkannte das Vorliegen von ErwerbsunfÃ¤higkeit bereits ab 14.02.1996 an; ein Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit bestehe jedoch weiterhin nicht, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erfÃ¼llt gewesen seien und insoweit auch kein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch bestehe.

Die Beklagte und BerufungsklÃ¤gerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 23.09.2002 abzuÃ¤ndern und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger und Berufungsbeklagte beantragt sinngemÃ¤Ã, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die beigezogenen Versichertenakten der Beklagten und die ebenfalls beigezogenen Schwerbehinderten-Akten des Versorgungsamts MÃ¼nchen II Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig. Sie erweist sich auch als begrÃ¼ndet.

Entgegen den AusfÃ¼hrungen des Erstgerichts hat der KlÃ¤ger vor Beginn der Altersrente am 01.03.2003 keinen Anspruch auf Rente wegen voller (oder teilweiser) Erwerbsminderung ab 01.07.2001 bzw. auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB VI a.F. aufgrund eines bereits 1996 eingetretenen Leistungsfalles. Auch bei Zugrundelegung des von der Beklagten aufgrund des im Berufungsverfahrens eingeholten Gutachtens der Dr.M. anerkannten Eintritts der medizinischen ErwerbsunfÃ¤higkeit am 14.02.1996 kann es nicht zu einer RentengewÃ¤hrung kommen. FÃ¼r diesen Leistungsfall fehlt es ebenfalls an den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des Â§ 44 Abs.1 und 4 i.V.m. Â§ 43 Abs.3 und 4 SGB VI in der dafÃ¼r gÃ¼ltigen Fassung bis 31.12.2000. Im maÃgebenden FÃ¼nfjahreszeitraum sind keinerlei PflichtbeitrÃ¤ge vorhanden, wie dies auch schon im ablehnenden Rentenbescheid vom 26.06.1996 fÃ¼r einen denkbaren Versicherungsfall im Zeitpunkt der Antragstellung 1995 zutreffend festgestellt wurde. Auch ist im Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers nicht jeder Monat seit dem 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt. Insoweit besteht ab Dezember 1985 bis zum Monat vor Eintritt des Leistungsfalles eine LÃ¼cke. Diese kann nachtrÃ¤glich nicht mehr durch Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge gefÃ¼llt werden, da die jeweiligen Fristen fÃ¼r rechtzeitige Zahlungen versÃ¤umt sind. GemÃ¤Ã Â§ 197 Abs.2 SGB VI sind freiwillige BeitrÃ¤ge nur wirksam entrichtet, wenn sie bis zum 31. MÃ¤rz des Jahres, das dem Jahr folgt, fÃ¼r das sie gelten sollen, gezahlt werden. Die nachtrÃ¤gliche Entrichtung darf entgegen den AusfÃ¼hrungen des Erstgerichts auch nicht ausnahmsweise im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs als zulÃ¤ssig angesehen werden.

Zwar kann unter bestimmten UmstÃ¤nden auf diese Weise ein sozial- rechtlicher Nachteil ausgeglichen werden, den ein Versicherter dadurch erleidet, dass ein VersicherungstrÃ¤ger einen unrichtigen Rat gegeben oder einen gebotenen Rechtshinweis unterlassen hat. Ein solches fehlerhaftes Verwaltungshandeln im Jahre 1985 rÃ¤umt die Beklagte selbst ein; damals hÃ¤tte anlÃ¤sslich der sich aus den Akten ergebenden RÃ¼ckkehr des KlÃ¤gers in seine Heimat auf die MÃ¶glichkeit der Erhaltung der damals bestehenden Rentenanwartschaft durch Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge hingewiesen werden mÃ¼ssen. Ein VerstoÃ des VersicherungstrÃ¤gers gegen entsprechende Beratungs- und Betreuungspflichten kann im Falle fehlender freiwilliger BeitrÃ¤ge nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aber nur dann zu einem Herstellungsanspruch fÃ¼hren, wenn er ursÃ¤chlich dafÃ¼r gewesen ist, dass der Versicherte die notwendige Beitragszahlung unterlassen hat. Es muss Ã¼berwiegend wahrscheinlich sein, dass der Versicherte bei rechtzeitigem Hinweis sowohl bereit als auch in der Lage gewesen wÃ¤re, die freiwilligen BeitrÃ¤ge (vorliegend ab 01.12.1985) zu erbringen.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Aus den Angaben des KlÃ¤gers im Laufe des Verfahrens ergibt sich eindeutig, dass er im Zeitraum von 1985 bis 1996 in schwierigen finanziellen VerhÃ¤ltnissen lebte und nicht Ã¼ber die finanziellen Mittel verfÃ¼gt hÃ¤tte, die fÃ¼r eine Ã¼ber Jahre hinweg bis zu einer in ungewisser Zukunft liegender RentengewÃ¤hrung notwendige fortlaufende Beitragsentrichtung in Deutschland nÃ¶tig gewesen wÃ¤ren. Das Gleiche muss auch fÃ¼r eine theoretisch denkbare Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen in Bosnien â wenn diese rechtlich mÃ¶glich gewesen sein sollte â gelten. Immerhin dauerte es tatsÃ¤chlich noch mehr als zehn Jahre von der RÃ¼ckkehr des KlÃ¤gers nach Bosnien an bis zur dortigen GewÃ¤hrung einer geringen Rente bzw. zu dem jetzt anerkannten Leistungsfall. Dem Senat ist im Ãbrigen bisher kein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein jugoslawischer StaatsangehÃ¶riger nach RÃ¼ckkehr in seine Heimat periodisch freiwillige BeitrÃ¤ge im Hinblick auf die Absicherung gegen InvaliditÃ¤t gezahlt hÃ¤tte. Vorrangig waren insoweit zunÃ¤chst der tÃ¤gliche Lebensunterhalt und nicht die nur schwer aufzubringenden BetrÃ¤ge fÃ¼r einen mÃ¶glichen kÃ¼nftigen Notfall, zumal angesichts der unbestimmten Dauer von vielen Jahren dafÃ¼r doch erhebliche Summen erforderlich gewesen wÃ¤ren. Eine eventuelle Stundung entsprechender BeitrÃ¤ge wÃ¤re nur zeitweilig bei vorÃ¼bergehender Notlage mit begrÃ¼ndeter Aussicht auf Besserung mÃ¶glich gewesen. Nach alledem ist nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass der KlÃ¤ger im Jahre 1985/1986 die Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge fÃ¼r einen kÃ¼nftigen ungewissen Zeitraum in die Wege geleitet hÃ¤tte, wenn er seinerzeit von der Beklagten Ã¼ber die MÃ¶glichkeit der Aufrechterhaltung der damals bestehenden Rentenanwartschaften fÃ¼r einen vorzeitigen Versicherungsfall vor Beginn der Regel- altersrente aufgeklÃ¤rt worden wÃ¤re.

FÃ¼r die vom Sozialgericht aufgezeigte MÃ¶glichkeit, durch stÃ¤ndige Renten- und Gerichtsverfahren die Frist zur Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen (unter UmstÃ¤nden missbrÃ¤uchlich) zu unterbrechen bzw. zu verlÃ¤ngern und hinauszuschieben (Â§ 128 Satz 1 Ziffer 2 SGB VI), bedarf es eines Herstellungsanspruchs, der auf die Wiederherstellung der MÃ¶glichkeit der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge abzielt, nicht. Hier kÃ¶nnen im Falle

des zwischenzeitlich eintretenden Leistungsfalles Rentenleistungen ohne die (nicht eingezahlten) BeitrÃ¤ge festgesetzt werden, weil auch die bei Eintritt des Leistungsfalls vorliegende Berechtigung zur Nachzahlung ausnahmsweise kraft Gesetzes anwartschaftserhaltend wirkt (Â§Â§ 240 Abs.2 Satz 2, 241 Abs.2 letzter Halbsatz SGB VI). Ein solcher Fall der Fristunterbrechung gemÃ¤Ã Â§ 198 SGB VI ist vorliegend nicht gegeben.

Bei dieser Sachlage war das angefochtene Urteil des Erstgerichts abzuÃ¤ndern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 05.11.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024